



GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 03.06.2024

GZ: 612/2024/64115

An Mag.
Willy Fedder
Angerstraße 11/8
8230 Hartberg
willyfedder@gmx.at

Betrifft: Verkehrsmaßnahmen - Erd- und Baumeisterarbeiten für
Leitungsverlegung KG 64115 Hofing - Bereich Gemeindeweg
Siedlungsweg Illensdorf 62

B E S C H E I D

Spruch:

Auf Grund der § 90 Abs. 1 und 3 und § 94b Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, ist dem nachangeführten Antragsteller die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der in weiterer Folge genannten Arbeiten auf/neben der Straße zu erteilen:

Antragsteller: **Willy Fedder, Angerstraße 11/8, 8230 Hartberg–
Verantwortliche Person
Firma: Manfred Preiß, 8224 Hartl 0664/1923331**

Bauvorhaben: **Erd- und Baumeisterarbeiten, Verlegung von
Strom- und Glasfaser im Bereich Siedlung
Illensdorf, KG 64115 Hofing, Gemeindestraße Nr.
1598 – Siedlungsweg 62 und Gemeindestraße Nr.
1605 – Siedlungsweg 62, (siehe Lageplan)**

Zeitraum: **06.06.2024 – 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Straßensperre durchgehend**

Die Gemeinde Feistritztal bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 24.05.2024 die Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten, Verlegung von Strom und Glasfaser im Bereich Siedlung Illensdorf, KG 64115 Hofing, Gemeindestraße Nr. 1598 – Siedlungsweg 62 und Gemeindestraße Nr. 1605 – Siedlungsweg 62, an den angeführten Gemeindestrassen / am Gemeindegrund unter Einhaltung folgender Auflagen:

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:

1. Für die Beweissicherung ist eine Fotodokumentation vor Baubeginn der Gemeinde vorzulegen.
2. Es kommt durch die Grabungs- bzw. Anschluss Arbeiten in unmittelbaren Ortsbereich zu einer völligen Einschränkung des Verkehrs, jedoch eine Ausweichmöglichkeit über das Grundstück (Reisenhofer) des Antragstellers ist gegeben.
3. Die Anrainer wurden vom Antragsteller verständigt
4. Die Künetten sind mit SSm-Materialien aufzufüllen.
5. Die Gemeinde Feistritztal hält sich für sämtliche Folgeschäden (auch Setzungen) für einen Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren an Ihrer Firma schadlos.
6. Für die Dauer der Arbeiten wird eine Gesamtsperre der Gemeindestraßen Gemeindestraße Nr. 1598 – Siedlungsweg 62 und Gemeindestraße Nr. 1605 – Siedlungsweg 62, am 03.06.2024 durchgehend verordnet.
7. Der Fahrzeugverkehr für Anrainer und Grundbesitzer ist über das Wiesengrundstück (Reisenhofer) gegeben.
8. Für Einsatzfahrzeuge ist die Zufahrt über das Wiesengrundstück (Reisenhofer) gegeben.
9. Die Baustelle ist während der Arbeiten ordnungsgemäß anzukündigen bzw. abzusichern (Straßenverkehrszeichen).
10. Eine Umleitung ist nicht erforderlich,
11. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu entfernen.
12. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeindestrasse / des Gemeindegrundes (Straßengrund bzw. Bankett) wie vor Beginn der Arbeiten zu setzen.
13. Verlegte Verrohrungen sind zu beachten.
14. Eine Leerverrohrung seitens des Antragstellers wird mitverlegt

I. Gleichzeitig werden folgende Gebühren vorgeschrieben:

Genehmigung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße € 20,00

Feste Gebühren für das Ansuchen (€ 14,30) und Beilage (Lageplan) € 18,20
(3,90)

Gesamt €	38,20
-----------------	--------------

Begründung:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu sorgen.

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Arbeiten und der Verkehrsbedeutung bei Beachtung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der im Spruch dieses Bescheides angeführten Auferlegung und Bedingungen erteilt werden.

Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Gebühren werden auf Grundlage des Geb.G 1957 i.d.g.F und des Gemeinde- Verwaltungsabgabengesetzes 1968 i.d.g.F vorgeschrieben und sind binnen 2 Wochen auf das Konto der Gemeinde Feistritztal, IBAN: AT74 3810 3000 0630 0008 BIC: RZSTAT2G103 bei der RAIBA Pischelsdorf-Stubenberg, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Feistritztal schriftlich (§ 13 Abs. 1 AVG) Berufung eingebracht werden. Diese hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufungsschrift ist zu vergebühren.

Für die Gemeinde Feistritztal:

Der Bürgermeister



(Josef Lind)

Ergeht an: Mag. Willy Fedder, willyfedder@gmx.at
Polizei Kaindorf per E-Mail
Freiwillige Feuerwehr Blaindorf
per E-Mail